

Erläuterungen

zu den Übersichtskarten

Wasserwirtschaftliche Standortbeurteilung für die Errichtung von Erdwärmesonden

1 GRUNDSÄTZLICHES

Die Übersichtskarten „Wasserwirtschaftliche Standortbeurteilung für die Errichtung von Erdwärmesonden“ dienen als Orientierungshilfe, wo und bis zu welcher Bohrtiefe im Verwaltungsgebiet des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim nach derzeitigem Kenntnisstand die Errichtung von Erdwärmesonden unter Berücksichtigung der Kriterien für die wasserwirtschaftliche Beurteilung des Leitfadens „Erdwärmesonden in Bayern“ grundsätzlich möglich ist.

Die Karten geben jedoch keine Auskunft über mögliche örtliche Verhinderungsgründe, wie die Störung konkurrierender Nutzungsrechte, Altlasten, Altbergbaugebiete, bohrtechnische Risiken, Hangrutschgebiete und dergleichen. Außerdem können die Angaben auf den Karten von den tatsächlichen geologischen bzw. hydrogeologischen Verhältnissen abweichen.

Deshalb können die Karten keine rechtsverbindliche Grundlage für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zur Nutzung von Erdwärme sein.

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Erdwärmesonden sind im Leitfaden „Erdwärmesonden in Bayern“ dargestellt. Den Leitfaden sowie viele weitere Informationen rund um das Thema Erdwärmennutzung finden sich auf der Webseite des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim (http://www.wwa-wm.bayern.de/grundwasser_boden/geothermie/was_ist_geothermie/index.htm).

2 KARTENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die Übersichtskarten wurden die beim Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorliegenden Informationen in Form von Bohrprofilen und Gutachten verwendet. Der Bearbeitungsstand der Karten kann jeweils am linken unteren Kartenrand abgelesen werden.

Die wasserwirtschaftliche Beurteilungsrundlage für die Erstellung der Karten ist der Leitfaden „Erdwärmesonden in Bayern“. Für die Karten wurde als einheitlicher Bewertungsmaßstab eine maximale Bohrtiefe von 160 m angesetzt.

Die dargestellten festgesetzten Trinkwasserschutzgebietszonen wurden für diese Karten bearbeitet. Die Aufteilung der einzelnen Schutzzonen wird in den Karten nicht abgebildet. Die rechtsverbindlichen Unterlagen der Wasserschutzgebiete liegen beim jeweils örtlich zuständigen Landratsamt. Einzugsgebiete öffentlicher Wassergewinnungsanlagen zur Trinkwasserversorgung oder staatlich anerkannter Heilquellen ohne festgesetzte bzw. im Verfahren befindliche Schutzgebiete sind nicht dargestellt, ebenso nicht die Einzugsgebiete privater Trinkwasserfassungen (z. B. Hausbrunnen, Getränkeabfüller etc.).

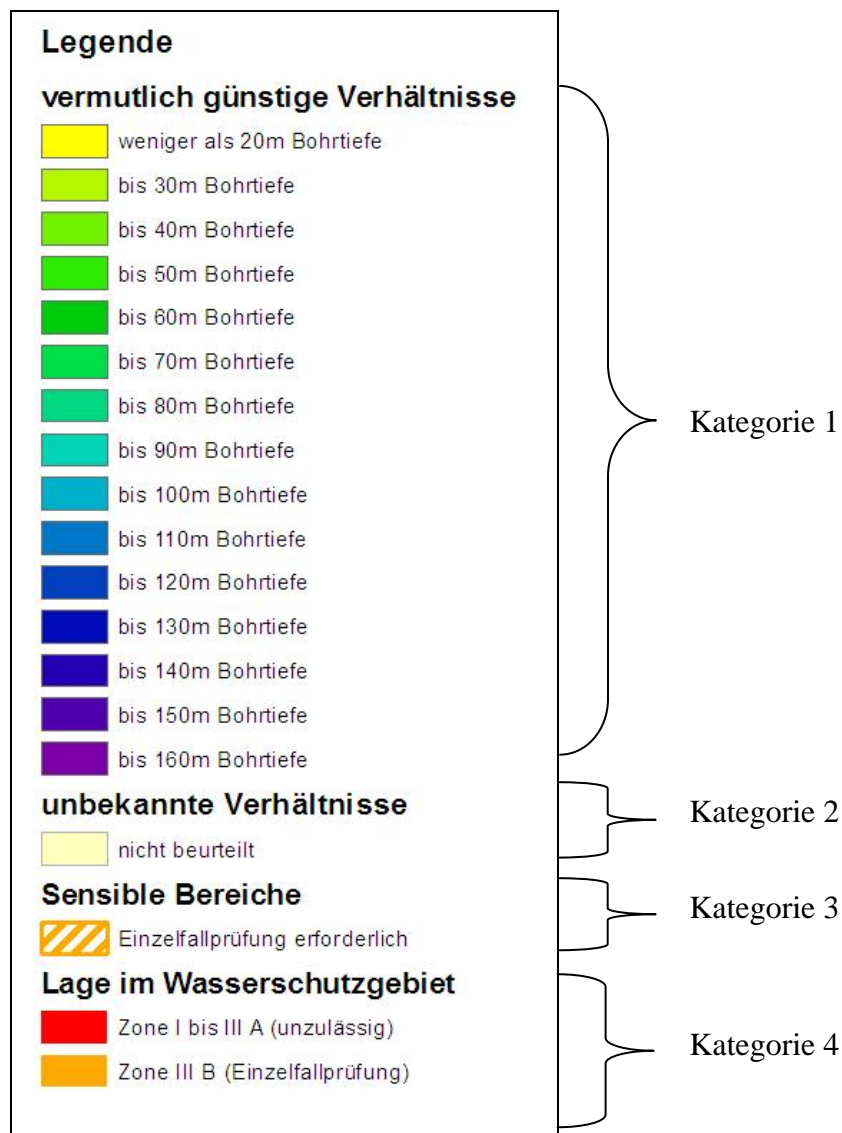


Der Bearbeitungsmaßstab der Karten beträgt 1 : 25.000. Dies bedeutet eine Lagegenauigkeit der Karteninhalte in der Natur von bis zu ± 25 m. Der Darstellungsmaßstab variiert je nach Ausdehnung der Gemeindefläche und ist im linken unteren Bildausschnitt angegeben.

Auf unserer Webseite ist für jede Gemeinde der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Starnberg und Weilheim-Schongau eine entsprechende Übersichtskarte abrufbar (http://www.wwa-wm.bayern.de/grundwasser_boden/geothermie/was_ist_geothermie/uebersichtskarten/uek_erdwaermesonden/index.htm).

3 ERKLÄRUNG DER KARTENLEGENDE

Auf der Übersichtskarte sehen Sie mit Hilfe der Legende auf einen Blick die wasserwirtschaftliche Einschätzung der Standortbedingungen für die Errichtung von Erdwärmesonden auf Ihrem Grundstück. Die Legende ist in vier Kategorien eingeteilt (siehe Abbildung). Die einzelnen Kategorien werden im Folgenden erläutert.



3.1 Kategorie 1 (wasserwirtschaftlich günstige Verhältnisse)

In Bereichen dieser Kategorie sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht vermutlich **bis zu der angegebenen Bohrtiefe günstige Verhältnisse** für die Errichtung von Erdwärmesonden zu erwarten. Die Bohrtiefe wird zum Einen über die Farbskala, zum Anderen durch eine Zahl angegeben (s. Abbildung).

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim ist in Bereichen der Kategorie 1 bei Einhaltung der angegebenen Bohrtiefe eine Errichtung von Erdwärmesonden möglich. Die wasserwirtschaftlichen bzw. hydrogeologischen Kriterien des Leitfadens werden eingehalten, da vermutlich folgende Bedingungen zutreffen:

- Mit dem Antreffen tieferer Grundwasserstockwerke ist nicht zu rechnen.
- Gespanntes oberflächennahes Grundwasser oder artesisch gespanntes Grundwasser wird nicht erwartet.
- Grundwasserleiter mit sehr hoher Durchlässigkeit werden nicht erwartet.
- Die Bereiche der Kategorie 1 befinden sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.



Befindet sich **hinter einer Zahl kein „+“**, so sind uns in diesem Bereich Ausschlusskriterien ab dieser Bohrtiefe bekannt, weshalb **tiefer Bohrungen grundsätzlich nicht möglich** sind.

Sofern **hinter einer Zahl ein „+“** angefügt ist, sind **grundsätzlich auch tiefere Bohrungen möglich**. Jedoch sind uns bei tieferen Bohrungen keine Informationen zu den zu erwartenden Untergrundverhältnissen bekannt, weshalb das Antreffen von ungünstigen Verhältnissen gemäß Leitfaden nicht ausgeschlossen werden kann. Die erste Bohrung wäre demnach als Erkundungsbohrung durchzuführen und kann bei günstigen Verhältnissen bis zur Endteufe zur Erdwärmesonde ausgebaut werden. Werden bei den Bohrarbeiten ungünstige Verhältnisse angetroffen, wäre die Bohrung einzustellen und das Vorhaben umzuplanen. Anhand der Ergebnisse passen wir unsere Übersichtskarten an.

Wenn sich Ihr geplanter Erdwärmesondenstandort in einem Bereich der Kategorie 1 befindet und die angegebene Bohrtiefe eingehalten wird, ist die Errichtung von Erdwärmesonden grundsätzlich möglich.

Liegt der Standort außerdem nicht auf einer Altlast bzw. in deren Abstrom und beträgt die Kälteleistung der Wärmepumpe maximal 50kW, kann ein vereinfachtes Erlaubnisverfahren i. V. m. Art. 70 BayWG (Begutachtung durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW)) durchgeführt werden.

Bei geplanten Bohrtiefen, die über die angegebene Bohrtiefe hinaus gehen (nur in Flächen die mit „+“ gekennzeichnet sind möglich), Bohrungen auf Altlasten bzw. in deren Abstrom oder beträgt die Kälteleistung der Anlage über 50kW, so ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG (Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt) erforderlich.

Bitte beachten Sie hierzu den Punkt „Genehmigungsverfahren“ auf unserer Webseite (http://www.wwa-wm.bayern.de/grundwasser_boden/geothermie/was_ist_geothermie/genehmigungsverfahren/index.htm).

Wenn sich Ihr Erdwärmesondenvorhaben im Bereich der Kategorie 1 befindet und zusätzlich von der orangefarbenen Schraffur der Kategorie 3 überdeckt wird, lesen Sie bitte unbedingt auch die Erläuterung zu Kategorie 3.



3.2 Kategorie 2 (unbekannte Verhältnisse)

In Bereichen dieser Kategorie wurde keine wasserwirtschaftliche Standortbeurteilung durchgeführt. Die Bereiche der Kategorie 2 bestehen jedoch fast ausschließlich aus unbesiedelten Gebieten.

Wenn Sie in Bereichen der Kategorie 2 eine Erdwärmesondenanlage errichten wollen, bitten wir Sie, sich im Rahmen der Planungsphase zur Abklärung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse mit uns in Verbindung zu setzen.

3.3 Kategorie 3 (Sensible Bereiche)

Bereiche die mit einer orangefarbenen Schraffur überdeckt sind, stellen sensible Bereiche dar. Hier sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesondenanlage als kritisch anzusehen, da gem. Leitfaden ungünstige hydrogeologische Verhältnisse vorliegen können oder das Vorhaben im Einzugsgebiet für eine öffentliche Trinkwasserversorgung liegt.

Unter der orangefarbenen Schraffur liegen in der Regel Bereiche der Kategorie 1. Sofern eine Errichtung von Erdwärmesonden möglich ist, dienen die angegebenen Bohrtiefen wiederum zur Orientierung.

Wenn sich Ihr geplanter Erdwärmesondenstandort in einem Bereich der Kategorie 3 befindet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Errichtung von Erdwärmesonden als kritisch zu beurteilen. Ob und unter welchen Bedingungen eine Erdwärmesondenanlage möglich ist, ist im konkreten Einzelfall vom Wasserwirtschaftsamt zu prüfen.

In diesen Bereichen ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG (Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt) erforderlich.

3.4 Kategorie 4 (Lage im Wasserschutzgebiet)

In Bereichen dieser Kategorie sind Erdwärmesondenbohrungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht in der Regel nicht zulässig.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung sind Bohrungen in Wasserschutzgebieten nicht zulässig. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist in diesen sensiblen Bereichen ein alternatives Heizsystem, von dem keine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht, zu bevorzugen (z.B. Erdgas, Holzpellets). Nur in begründeten Einzelfällen sind Erdwärmesonden in der Schutzzone III B eines Trinkwasserschutzgebiets möglich.

Wenn sich Ihr geplanter Erdwärmesondenstandort innerhalb der Schutzzone I - III A eines Wasserschutzgebietes befindet, ist die Errichtung von Erdwärmesonden nicht zulässig.

Wenn sich Ihr geplanter Erdwärmesondenstandort innerhalb der Schutzzone III B eines Wasserschutzgebietes befindet, ist die Errichtung von Erdwärmesonden nur in begründeten Einzelfällen möglich.

In diesen Bereichen ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG (Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt) sowie eine Ausnahme genehmigung von der Schutzgebietsverordnung erforderlich.

